



An den Grossen Rat

13.1709.02

Petitionskommission
Basel, 14. April 2014

Kommissionsbeschluss vom 10. April 2014

Petition P 322 "Für eine Vernehmlassung zur neuen Verordnung zum Kunstkredit"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2013 die Petition „Für eine Vernehmlassung zur neuen Verordnung zum Kunstkredit“ der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1. Wortlaut der Petition

Seit dem 23. September 2013 wissen wir, dass eine neue Verordnung zum Kunstkredit ohne vorherige Vernehmlassung in Kraft treten soll. Wir bitten den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt höflich, den Entwurf zur neuen Verordnung über die Verwendung des Kunstkredits den Kunstschaaffenden und Kunstinteressierten zur Stellungnahme vorzulegen.

Der Kunstkredit ist eine wichtige Institution für die Basler Kunstschaaffenden.

Als staatliche Dienststelle spielt der Kunstkredit eine herausragende Rolle bei der Förderung der zeitgenössischen bildenden Kunst in Basel und der Region. Zu seinen Aufgaben gehört die Vergabe von Kunststipendien und Kunstpreisen, die Durchführung von Wettbewerben (Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum), der Erwerb von Werken Basler Kunstschaaffender und der Aufbau und die Betreuung der grössten Basler Kunstsammlung etc.

Die alte Verordnung hat ausgedient.

Die jetzige, mehr als 20 Jahre alte Verordnung des Kunstkredits wird unter der Federführung des Präsidialdepartements, Abteilung Kultur, zurzeit revidiert. Eine Aktualisierung ist nötig und richtig: Der Kunstkredit Basel-Stadt untersteht heute bekanntlich nicht mehr dem Erziehungs- sondern dem Präsidialdepartement; ausserdem haben sich seine Kompetenzen und Aufgaben im Laufe der Jahre gewandelt.

Die Verordnung des Kunstkredits ist für Kunstschaaffende von grosser Bedeutung ...

Die Verordnung regelt u.a. die Stellung innerhalb der kantonalen Verwaltungsstruktur, die Aufgaben und Kompetenzen des Kunstkredits und die Verwendung der ihr zugesprochenen finanziellen Mittel.

... und stellt wichtige Weichen ...

Von der Ausgestaltung der neuen Verordnung über die Verwendung des Kunstkredits sind die Kunstschaaffenden und Kunstinteressierten von Basel und der Region direkt betroffen. Umso unverständlicher, dass Begehren um Einsicht in den Entwurf abgewiesen werden. Das Papier soll bis zum Inkrafttreten (Anfang 2014) unter Verschluss bleiben und erst danach - so lässt die Abteilung Kultur verlauten - an einer Informationsveranstaltung vorgestellt werden.

... deshalb fordern wir eine Vernehmlassung!

Diese Intransparenz widerspricht dem Geist einer offenen, von Vertrauen und Mitgestaltung geprägten Kultur, wie man sie in Basel kennt und lebt. Die Behörden von Basel-Stadt haben gute Erfahrungen mit dem Instrument "Anhörung" gemacht. Warum soll, was sich auf der Ebene der Quartiere längst bewährt hat, nicht auch für einen ganzen Berufsstand möglich sein?

Guy Morin, der Vorsteher des Präsidialdepartements selber, hat an der Eröffnung der Kunstkreditausstellung am 18. Nov. 2011 im Dreispitz erklärt, es sei ihm sehr wichtig, dass alle interessierten Kunstschaffenden bei der Neufassung der Aufgaben des Kunstkredits partizipieren könnten.

Wir fordern, dass der ausgearbeitete Entwurf der neuen Verordnung unverzüglich öffentlich zugänglich gemacht und den Basler Kunstschaffenden und Kunstinteressierten zur Stellungnahme vorgelegt wird

2. Abklärungen der Petitionskommission

2.1 Hearings vom 18. Dezember 2013 und vom 19. Februar 2014

Am Hearing mit der Petitionskommission vom 18. Dezember 2013 nahmen drei Vertreter der Petentschaft, darunter der Präsident von Visarte, und in Stellvertretung des Leiters der Abteilung Kultur des Präsidialdepartements (PD) die Beauftragte für Kulturprojekte/Leiterin des Kunstkredits teil. Im Anschluss an dieses Hearing lud die Petitionskommission den Leiter der Abteilung Kultur des PD ein, weitere noch offene Fragen, die sie ihm schriftlich vorgelegt hatte, persönlich zu beantworten. Es ging der Petitionskommission in erster Linie darum, noch mehr über die Abläufe rund um die Verordnungsrevision insbesondere aus der Zeit, bevor die heutige Beauftragte für Kulturprojekte/Leiterin des Kunstkredits ihre Stelle angetreten hatte, zu erfahren.

2.2 Die Anliegen der Vertreter der Petentschaft

Einer der Vertreter der Petentschaft führte aus, vor zwei Jahren in einem Schreiben an die Kunstkreditkommission angeregt zu haben, die veraltete Verordnung über die Verwendung des Kunstkredits (im Folgenden Kunstkreditverordnung genannt) wegen unklarer Zuständigkeiten zu überarbeiten. Anlässlich der Eröffnung der Kunstkreditausstellung 2011 habe der Regierungspräsident den Kunstschaffenden dann in Aussicht gestellt, an dieser Überarbeitung zu partizipieren. Anlässlich eines im September 2013 anberaumten Gesprächs mit dem ehemaligen Beauftragten für Kulturprojekte habe er für eine Zusammenarbeit plädiert. Dabei sei deutlich geworden, dass es bereits beschlossene Sache sei, keine öffentliche Vernehmlassung zur Kunstkreditverordnung durchzuführen. Dies sei der Auslöser für die Petition gewesen. Zusätzlich sei versucht worden via Interpellation von Martina Bernasconi betreffend neuer Verordnung des Kunstkredits Basel-Stadt¹ auf die Abläufe Einfluss zu nehmen.

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition sei die revidierte Kunstkreditverordnung noch nicht bekannt gewesen, dies sei erst seit deren Verabschiedung durch den Regierungsrat im November letzten Jahres der Fall. Die Petition beziehe sich auf das Vorgehen des Regierungsrates, der die revidierte Kunstkreditverordnung schliesslich ohne Mitwirkung der Kunstschaffenden und trotz der aus ihrer Sicht darin enthaltenen umstrittenen Änderungen verabschiedet habe, um sie per 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen. Die Petition beziehe sich daher nicht auf den Inhalt der Verordnung, obwohl sie als Vertreter der Petentschaft mit einzelnen Punkten gar nicht einverstanden seien.

Der Präsident von Visarte führte aus, er sei, allerdings erst aufgrund eigener Nachfrage, Mitglied der Expertengruppe gewesen, die Anregungen zur neuen Kunstkreditverordnung diskutiert habe. Die Zusammensetzung der Expertenrunde habe das Präsidialdepartement bestimmt. U.a. sei es z.B. darum gegangen, wie der Kunstkredit wahrgenommen werde und was man verbessern

¹ Geschäft Nr. 13.5463

könnte. Es sei gegenüber der Expertengruppe klar kommuniziert worden, dass diese Anregungen für die Überarbeitung der Verordnung nicht verbindlich seien. Von den Sitzungen dieser Expertengruppe habe es weder ein Protokoll noch einen Schlussbericht geben. Als Vertreter von 270 Künstlern der Region Basel habe er diese daher nicht über den weiteren Verlauf der Revision informieren können. Ohne je eine Rückmeldung erhalten zu haben, sei plötzlich die revidierte Kunstkreditverordnung vom Regierungsrat verabschiedet worden.

Der dritte Vertreter der Petentschaft, ehemaliges Mitglied der Kunstkreditkommission, meinte, es leuchte nicht ein, wieso die Expertengruppe keine Einsicht in den Verordnungsentwurf erhalten habe und den Mitgliedern der Kunstkreditkommission als Repräsentanten von Interessengruppen Stillschweigen betreffend die Abläufe rund um die Ordnungsrevision auferlegt worden sei. Aus taktischer und politischer Sicht wäre es gut gewesen, wenn die Verwaltung die Meinung derjenigen Kunstschaftenden eingeholt hätte, die sich kulturpolitisch engagieren. Es handle sich dabei immer um die gleichen etwa zwanzig Personen, welche der Abteilung Kultur wohl bekannt seien. Diese Personen würden mitdenken und könnten zu einer Optimierung der Systematik des Kunstkredits als Förderinstrument beitragen. Es wäre zu wünschen, dass der Leiter der Abteilung Kultur und die Beauftragte für Kulturprojekte/Leiterin des Kunstkredits mit den Künstlern partnerschaftlich zusammenarbeiteten, es sollte Vertrauen geschaffen werden.

Auf Frage aus der Mitte der Petitionskommission zum veränderten Inhalt der Verordnung äusserten die drei Vertreter der Petentschaft ihre persönliche Ansicht:

- Entgegen der Behauptung der Abteilung Kultur seien an der Kunstkreditverordnung wesentliche Änderungen vorgenommen worden. Die Zusammensetzung der Kunstkreditkommission sei von 11 auf 9 Mitglieder verkleinert worden. In §3 der neuen Kunstkreditverordnung² werde in Absatz 4 vorgegeben, es sei anzustreben, dass die Gruppierung der Kunstschaftenden mit mindestens drei Sitzen vertreten seien. Damit seien die Kunstschaftenden im Gegensatz zur alten Verordnung nicht mehr mit fünf Sitzen und somit nicht angemessen genug vertreten.
- Gemäss neuem § 5 der Verordnung³ würden gegenüber bisher, wo nur Kunstschaftende in der Region gefördert worden seien, neu auch kuratierende sowie vermittelnde Projekte gefördert werden. Die pro Jahr im Rahmen des Kunstkredits gesprochenen CHF 320'000 würden nicht erhöht und jedes Jahr kämen 30 neue Kunstschaftende von der Hochschule für Gestaltung und Kunst dazu, die sich darum bewerben.
- Es sollte genauer eingegrenzt werden, wer am Kunstkredit teilnehmen könne. Die Auslegung von § 8 der revidierten Kunstkreditverordnung⁴ sei dehnbar. Im Prinzip

² § 3. Zusammensetzung und Wahl der Kommission

1 Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern. Sie wird – unter Vorbehalt von Abs. 2 – auf Antrag des Präsidialdepartementes vom Regierungsrat gewählt.

2 Der Kommission gehören von Amtes wegen an:

a) 6) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Präsidialdepartementes (als Vorsitzender oder Vorsitzende),

b) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Bau- und Verkehrsdepartementes.

3 Im Übrigen setzt sich die Kommission zusammen aus:

a) Kunstsachverständigen,

b) Künstlern und Künstlerinnen (Kunstschaftenden).

4 Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Interessengruppen angemessen zu berücksichtigen.

Anzustreben ist eine Vertretung der Gruppierung der Kunstschaftenden mit mindestens drei Sitzen.

³ § 5. Verwendung des Kunstkredits

1 Der Kunstkredit dient insbesondere der Förderung von Projekten, dem Tätigen von Ankäufen sowie dem Sprechen von Werkbeiträgen und von Anerkennungspreisen).Bei den Projekten kann es sich um künstlerische, um Kunst vermittelnde sowie um kuratorische Projekte handeln. Weiter soll der Kunstkredit auch zur künstlerischen Gestaltung öffentlicher Gebäude, Plätze und Anlagen, die im Eigentum des Kantons stehen oder ihm zur Benutzung überlassen sind, verwendet werden.

⁴ § 8. Teilnahmeberechtigung

1 Die Mittel des Kunstkredits dürfen nur für Werke und Projekte von Kunstschaftenden, Kuratierenden und Vermittelnden verwendet werden,

a) die Bürger oder Bürgerinnen des Kantons sind oder

b) die seit mindestens einem Jahr in den Kantonen Basel-Stadt oder Basel-Landschaft wohnen oder

c) deren Werk in engem Bezug zur Stadt Basel steht oder die sich regelmässig an Basler Veranstaltungen beteiligen.

²Der Regierungsrat kann auf Antrag der Kommission Ausnahmen bewilligen.

könne jede Person, die beispielsweise regelmässig an der ART oder an der Regionale teilnehme, am Kunstkredit teilnehmen.

2.3 Einschätzung der Petition durch die Beauftragte für Kulturprojekte/Leiterin des Kunstkredits und den Leiter der Abteilung Kunst, beide PD

Die Abteilung Kultur schätze sich sehr glücklich, dass es in Basel eine engagierte Kunstszene gebe, welche die Förderinstrumente ernst nehme und sich für eine Mitwirkung interessiere. Es sei seitens der Vertreter der Petentschaft korrekt gesagt worden, dass es sich um eine relativ stabile Personengruppe handle, die sich sehr engagiere. Für die Abteilung Kultur beinhalte zeitgemässe Kunstförderung nicht nur die Förderung von Künstlern und Künstlerinnen, sondern sie müsse versuchen, den gesamten Zusammenhang von künstlerischer Produktion und Präsentation, bis hin zur Vermittlung zu berücksichtigen. Im ganzen Verfahren rund um die Verordnungsrevision sei es daher wichtig gewesen, verschiedene Stimmen anzuhören und nicht nur diejenigen der kunstpolitisch engagierten Kunstschaftenden, denn es gebe nicht **eine** Künstlerschaft, sondern verschiedene Gruppierungen und Haltungen.

2.3.1 Zum Prozess rund um die Revision der Kunstkreditverordnung

Der Wunsch nach einer Überarbeitung der Verordnung sei ein Konsens zwischen der Kunstszene, der Kunstkreditkommission und der Abteilung Kultur. Die Krise im Jahr 2011 im Zusammenhang mit dem Kunstkredit sei nur ein Grund dafür gewesen. Es sei auch darum gegangen, in Basel eine zeitgemässe Kunstförderung sicherzustellen, denn im Laufe der 100 Jahre Kunstkredit hätten sich die Vorstellungen der Künstlerschaft betreffend Rolle der Kunstförderung wie auch das Bild des Künstlers verändert; weiteres Thema sei die Beantwortung der Frage gewesen, wie sich der „Kunststandort Basel“ weiter entwickelt. Damit sei die Situation und die Konkurrenzfähigkeit der hiesigen Kunstschaftenden gemeint und das Anliegen der Abteilung Kultur, deren Arbeitssituationen zu sichern und zu entwickeln. Beim Angehen der Verordnungsrevision sei klar geworden, dass die Kunstkreditkommission das für die Abteilung Kultur relevante Gremium ist. Man habe daher ihre Vorstellungen und Ziele in Erfahrung bringen wollen. Klar war, dass die Kommission unabhängig sein, über das nötige Fachwissen verfügen und als Vermittlerin zwischen Kulturpolitik und Kunstschaftenden fungieren müsse. Denn die Kunstkreditkommission entscheide über das Förderprogramm und die Verwendung der Fördermittel. Sie verändere sich aber auch und reagiere immer wieder auf Prozesse in der Kunstszene mit Anpassung der Fördermassnahmen. Es habe in der Kunstkreditkommission viele kritische Stimmen gegeben, auch sei der Kunstkredit in Frage gestellt worden. Einige Entscheidungen der Kommission hätten dafür gesprochen, die Ausrichtung des Kunstkredits anzupassen und die Verordnung entsprechend zu überarbeiten.

Weil die normale Nähe der Kunstkreditkommissionsmitglieder zur Szene bekannt sei, sei zusätzlich eine unabhängige Expertenrunde zusammengestellt worden mit Leuten in Funktionen, die in der Kunstproduktion heute relevant sind, wie ein Galerist, eine Kunsthausleiterin, Künstlerinnen und Künstler, Kuratorinnen und Kuratoren und jemand aus dem Bereich der nationalen Kunstförderung (Bundesamt für Kultur). In Workshops seien grundlegende Förderanliegen diskutiert und ein Leitbild entwickelt worden. Ziel sei es gewesen, dass beide Gremien verschiedene Generationen und Kunstrichtungen repräsentieren und im Wissen ihrer beider Existenz parallel arbeiten. Eine Kunsthistorikerin als Mitglied der Kunstkreditkommission und der damalige Beauftragte für Kulturprojekte hätten die Arbeit der Gremien transferiert. Im Abschlussprozess seien zugegebenermassen kommunikative Fehler passiert, indem der damalige Beauftragte für Kulturprojekte die Auswertung und das weitere Vorgehen danach nicht an alle Beteiligten kommuniziert habe. Dafür habe sich der Leiter der Abteilung Kultur, dem dies nicht bewusst geworden war, insbesondere beim Präsidenten von Visarte entschuldigt. Das PD sowie die Abteilung Kultur bemühten sich grundsätzlich um eine transparente Kommunikation und wollten die Gesprächskultur weiter aufbauen und verbessern und in Zukunft solche Kommunikationspannen vermeiden.

2012 sei den Kunstschaaffenden im Ausstellungsraum Klingental das Leitbild vorgestellt und dabei klar kommuniziert worden, dass sich die inhaltlichen Anpassungen der Verordnung nach dem neuen Leitbild richten würden.

Der Grosse Rat sei am 13. November 2013 mit der mündlichen Beantwortung der Interpellation von Martina Bernasconi betreffend neuer Verordnung des Kunstkredits Basel-Stadt über das Verfahren und am 8. Dezember 2013 die Kunstszene an einer Informationsveranstaltung über den Prozess und über die neue Verordnung informiert worden.

2.3.2 Inhalt und Struktur der neuen Kunstkreditverordnung

Inhaltlich seien Regierungsrat und Abteilung Kultur von der revidierten Kunstkreditverordnung als Vollziehungsverordnung zum Kulturfördergesetz und zur Regelung der Verwendung der Gelder des Kunstkredits vollumfänglich überzeugt. Die Entscheidung für die Struktur der Verordnung sei in Absprache mit dem Regierungspräsidenten vom Leiter der Abteilung Kultur persönlich getroffen worden, in der Überzeugung, dies sei die inhaltlich und strukturell richtige Art, um die höchst unterschiedlichen Interessen fachlich richtig einzuordnen. Wichtig sei gewesen, die Kompetenzen der Kunstkreditkommission von denen der Abteilung Kultur sauber zu trennen, was bisher nicht der Fall gewesen sei und im Jahr 2011 zur Krise geführt habe. Zusätzlich sei mit der Verordnung neu die Sammlung des Kunstkredits rechtlich verankert worden. Die kulturpolitische und finanzielle Gesamtverantwortung trage die Abteilung Kultur, ebenso die Verantwortung für kulturpolitische Prozesse. Sie habe entschieden, was in die Verordnung aufgenommen wird. Dafür seien abweichende Meinungen gesammelt und einbezogen worden, es bestehe aber keine Verpflichtung, alle aufzunehmen. Der Wortlaut der Verordnung sei bis ganz zum Schluss von der Kunstkreditkommission abgeglichen worden.

2.3.3 Zu den Einwänden der Vertreter der Petentschaft in punkto Neuerungen in der Kunstkreditverordnung

Was die Kommissionsgrösse (§ 3) angehe, so stimme sie seit dem Jahr 2000 nicht mehr; seit drei Jahren umfasse die Kommission nur acht Mitglieder. Dadurch hätten sich immer wieder Engpässe ergeben, da die Kommission nicht nur Förderentscheide treffe, sondern auch Wettbewerbe begleite. Es sei nicht die beabsichtigt gewesen, die Relevanz der Kunstschaaffenden zu schwächen. In der Kommission komme es zu häufigen Wechseln und bei der Zusammensetzung werde Wert auf verschiedene Kriterien gelegt, wie auf einen breiten Erfahrungshorizont und Kompetenzen. Auch werde auf ein ausgeglichenes Geschlechter- und Generationenverhältnis sowie selbstverständlich auf das Verhältnis Kunstschaaffende zu Kunstsachverständigen geachtet. Aufgrund dieser Überlegungen sei klar geworden, dass betreffend die Zusammensetzung ein grösserer Spielraum gewünscht ist.

Die Vermittlung als Teil der Kulturförderung werde im Kulturfördergesetz und im Kulturleitbild explizit betont. Interessanterweise stamme der Vorschlag betreffend Aufnahme von Kunstvermittelnden resp. -kuratierenden (§5) für den Kunstkredit aus der Kunstkreditkommission. In den letzten Jahren hätten jene Projekte deutlich zugenommen, bei denen Kunstschaaffende mit VermittlerInnen und/oder KuratorInnen zusammen gearbeitet hätten. Für die Abteilung Kultur heisse dies folglich, es gebe in der Szene danach Bedarf, was entsprechend und angemessen gefördert werden müsse.

Dass die Mittel des Kunstkredits (§8) gemäss alter Verordnung u.a. nur für Werke von Künstlerinnen und Künstlern vom „Basler Künstlerkreis“ (= ein nicht definierter Begriff) ausgerichtet werden dürften, sei vom Rechtsdienst kritisiert worden. Dieser habe explizit gefordert, eine andere Formulierung zu finden. Mit dem Rechtsdienst sei die neue Formulierung schliesslich festgelegt worden. Sie soll eine Kontinuität mit der bisherigen Praxis ermöglichen. Die Formulierung „zum Basler Künstlerkreis gehörig“ wurde entsprechend ihrer bisherigen Interpretation in der Förderpraxis umformuliert. Sie lautet neu, dass das Werk der Künstlerin bzw. des Künstlers in engem Bezug zur Stadt Basel stehen muss oder unter der berücksichtigten Künstlerschaft solche Leute zu verstehen seien, die sich regelmässig an Basler Veranstaltungen

beteiligen. Junge Künstler seien im Gegensatz zur älteren Künstlergeneration viel mobiler, daher müsse auch eine gewisse Offenheit gepflegt werden. Eine Bestätigung der bisherigen Praxis bei der Berechtigung sei aufgrund der erhöhten Mobilität der Künstlerschaft für die Entwicklung wichtig. Es werde auf einen permanenten Bezug zu Basel geschaut. Obwohl dies nicht explizit in der Verordnung festgehalten sei, werde dies streng beachtet.

2.3.4 Wieso keine Vernehmlassung durchgeführt worden ist

Der Leiter der Abteilung Kultur habe einen klaren Auftrag gehabt, bis Ende 2013 die Kunstkreditverordnung zu überarbeiten. Es sei hier an den offenen Brief gegen den ehemaligen Beauftragten für Kulturprojekte zu erinnern. Einem der drei Vertreter der Petentschaft gegenüber, der ein persönliches Gespräch verlangt habe, habe der Leiter der Abteilung Kultur deutlich gemacht, dass keine Vernehmlassung zur Ordnungsrevision geplant sei. Das Anliegen des Vertreters der Petentschaft, eine solche durchzuführen, sei danach aber diskutiert worden. Aufgrund der aktuellen Petition habe der Leiter der Abteilung Kultur u.a. die Vorsteherin des Finanzdepartments und den Regierungspräsidenten auf das Thema angesprochen. Der Regierungsrat habe sich schliesslich in voller Kenntnis der Sachlage gegen eine Vernehmlassung entschieden, weil die Veränderungen zu wenig relevant seien.

3. Erwägungen der Petitionskommission

3.1 Zum Prozess rund um die Revision der Kunstkreditverordnung

Vorweg ist festzuhalten, dass der Erlass von Verordnungen in der Kompetenz des Regierungsrats liegt. Die Verordnung ist per 1. Januar 2014 in Kraft. Der Regierungsrat hat den entsprechenden Beschluss dazu am 5. November 2013 gefällt und wie folgt begründet: „Die über zwanzig Jahre alte Verordnung über die Verwendung des Kunstkredits muss an heutige Gegebenheiten angepasst werden. Bestehen bleibt dabei die grundsätzliche Verwendung des Kunstkredits zur Förderung der regionalen Kunst. Dabei soll aber die Förderung der Kunst im öffentlichen Raum nicht mehr primärer Verwendungszweck der Mittel des Kunstkredits sein, wie es die Verordnung bisher vorgegeben hat. Dies bleibt, entsprechend bestehendem Usus, ein möglicher Verwendungszweck unter anderen. Neu können – neben künstlerischen Projekten – auch Projekte von Kuratierenden und Kunst Vermittelnden gefördert werden. Ausdrücklich festgehalten wird zudem die Möglichkeit zur Ausrichtung von Anerkennungspreisen. Weiter soll die Kunstkreditkommission, die über die Verwendung der Fördermittel des Kunstkredits entscheidet, von bisher elf auf neun Mitglieder verschlankt werden. Die Sammlung des Kunstkredit Basel-Stadt erhält mit der Veränderung der Verordnung erstmals eine rechtliche Grundlage.“⁵

Die Vertreter der Petentschaft hielten am Hearing vom 18. Dezember 2013 fest, die Petition richte sich gegen das Vorgehen des Regierungsrates, weil er wichtige Akteure nicht in den Revisionsprozess einbezogen und die Änderungen allein mit einer Medienmitteilung kommuniziert habe. Sie kritisiere nicht den Inhalt der Verordnung, obwohl die Petentschaft mit einigen Neuerungen nicht einverstanden sei. Aber zum Zeitpunkt der Lancierung der Petition sei der Inhalt noch gar nicht bekannt gewesen.

Insbesondere das Hearing vom 19. Februar 2014 hat schliesslich mehr Klarheit in die beanstandeten Prozessabläufe rund um die Revision der Kunstkreditverordnung gebracht. Gewisse Beanstandungen der Vertreter der Petentschaft haben auch nach diesem Hearing ihre Berechtigung. Ungeschickt war einerseits, dass der eine grössere Künstlerschaft repräsentierende Präsident von Visarte sich selbst als Kandidat für die von der Abteilung Kultur als Pendent bzw. Ergänzung zur Kunstkreditkommission einberufenen Expertengruppe zur

⁵ P131651 unter <http://www.regierungsrat.bs.ch/getdok?id=057aa6b38f634fb6b4a2e238e03824c4-332&type=pdf&version=3&name=Regierungsratsbeschluss-P>

Evaluierung der Ordnungsrevision hat ins Spiel bringen müssen. Andererseits die mangelnde Kommunikation gegenüber den Mitgliedern dieser Expertengruppe, die aufgrund ihrer Arbeit ein Anrecht auf Bekanntgabe des Prozessergebnisses gehabt hätten und womöglich wiederum selbst hätten kommunikativ wirken können. In einem Prozess, den mehrere Beteiligte verfolgen und begleiten, dem vormaligen Beauftragten für Kulturprojekte wegen seines Stellenwechsels mehr oder weniger die alleinige Schuld daran zuzuweisen, dünkt die Petitionskommission bei näherer Betrachtung der zeitlichen Abläufe eine etwas einfache Erklärung. Immerhin, der Leiter der Abteilung Kultur hat sich für die Kommunikationspannen offenbar anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung im Ausstellungsraum Klingental, die aufgrund der Diskussionen um die neue Kunstkreditverordnung stattgefunden hat, in Präsenz eines grossen Teils der Künstlerschaft entschuldigt und versprochen, in Zukunft solche Kommunikationspannen zu vermeiden. Dies hat er auch gegenüber der Petitionskommission erneut bekräftigt, ebenso, dass die Abteilung Kultur die Künstlerschaft ernst nehme. Die Petitionskommission ist zuversichtlich, dass dem so sein wird.

3.2 Zu den von den Vertretern der Petentschaft beanstandeten revidierten Punkten in der neuen Kunstkreditverordnung

Obwohl die Vertreter der Petentschaft am Hearing sagten, die Petition richte sich nur gegen das Vorgehen des Regierungsrats im Zusammenhang mit der Verabschiedung der neuen Kunstkreditverordnung, wurde deutlich, dass ihnen viel daran lag, vor der Petitionskommission deponieren zu können, dass sie, im Gegensatz zum Regierungsrat, die an der Verordnung vorgenommenen Änderungen sehr wohl als wesentlich empfinden. Die Petitionskommission geht daher etwas näher auf die drei inhaltlich kritisierten Neuerungen ein.

3.2.1 Die Zusammensetzung der Kunstkreditkommission und deren Reduktion von 11 auf 9 Mitglieder (§3 Abs. 4)

Die Vertreter der Petentschaft machten geltend, in § 3 Abs. 4 der Kunstkreditverordnung werde vorgegeben, es sei anzustreben, dass die Gruppierung der Kunstschaffenden mit mindestens drei Sitzen vertreten seien, dies sei im Gegensatz zu den bisher ihnen zugestandenen fünf Sitzen ein Rückschritt. Die Petitionskommission kann sich hierzu lediglich auf die Aussage der Beauftragten für Kulturprojekte/Leiterin Kunstkredit stützen, die besagt, dass sich die Kunstkreditkommission schon seit längerer Zeit verringert und in den letzten drei Jahren aus nur acht Mitgliedern zusammengesetzt hat. Offenbar erfolgte hier tatsächlich nur eine Anpassung an die bestehende Praxis. Positiv scheint der Petitionskommission die Aussage zu sein, dass man bei der Zusammensetzung der Kommission Wert legen wolle auf die verschiedensten Kriterien wie z.B. in punkto Vertretung einer Gruppe, von Geschlecht, Generation, Erfahrungshorizont oder Kompetenz. Dem allem ist aus Sicht der Petitionskommission nichts entgegenzusetzen.

3.2.2 Neuausrichtung betreffend Verwendung des Kunstkredits (§ 5)

Am Hearing vom 19. Februar 2014 wurde die Aussage der Beauftragten für Kulturprojekte / Leiterin des Kunstkredits am Hearing vom Dezember letzten Jahres bestätigt: Visarte samt den Vertretern der Petentschaft vertritt zwar über 200 Mitglieder der Region, sie ist aber nur ein Teil der bestehenden Künstlerschaft. Laut dem Leiter der Abteilung Kultur hat sich dies auch in der Zusammensetzung der Expertengruppe, die parallel zur Kunstkreditkommission mit der Ordnungsrevision befasst hat, widerspiegelt. Die Ansichten der verschiedenen Künstlerinnen und Künstler bzw. Künstlergruppen gehen in punkto wer und wie zu fördern sei offenbar diametral auseinander, so dass dies entsprechend ausgewogen und angemessen hat in der Verordnung verankert werden müssen. Es wurde somit ein Mittelweg gefunden, indem der Kanton zwar klare Prioritäten setzt, aber auch einen vermittelnden Weg gesucht hat. Im Zuge dieser Überlegungen können neu daher auch Kuratierende bei der Vergabe des Kunstkredits berücksichtigt werden.

Die Beauftragte für Kulturprojekte/Leiterin Kunstkredit machte am Hearing vom 18. Dezember 2013 deutlich, dass der Kunstkredit als Rahmenkredit behandelt wird. Dies ist auch dem Ratschlag der Regierung betreffend die Bewilligung von Staatsbeiträgen für den Kunstkredit des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2011 bis 2014 zu entnehmen. Vom Gesamtbudget des Kunstkredits Basel-Stadt in der Höhe von CHF 520'000 stehen der Kunstkreditkommission jährlich rund CHF 320'000 für die Förderung der bildenden Kunst zur Verfügung. Sie vergibt davon rund CHF 200'000 an Künstlerinnen und Künstler aus der Region für Ankäufe, für Wettbewerbe und für Ausführungskosten. Für die Vergabe von Werkbeiträgen stehen rund CHF 120'000 zur Verfügung. Die verschiedenen Ausschreibungen sind im Jahresprogramm des Kunstkredits aufgeführt. Der Rest des Kredits wird durch das Kuratorium des Kunstkredits verwaltet und für Organisation, Verwaltung, Vermittlung sowie für die Sammlungspflege und die jährlich stattfindende Ausstellung des Kunstkredits verwendet⁶. Die Verwendung der CHF 320'000 sind demnach nicht für die Kunstvermittlung vorgesehen.

Trotzdem kann die Petitionskommission den Einwand der Vertreter der Petentschaft verstehen, der „Fresstopf“, wie er am Hearing genannt wurde, werde mit der in Anbetracht dessen, dass die Hochschule für Gestaltung und Kunst alljährlich viele junge Künstler hervor und auf den Markt bringt, immer kleiner. Insbesondere die Künstlergeneration ab 40 ist davon tangiert, dass diese jungen Leute in der Kunstszene arbeiten wollen, auch dass sie anders arbeiten als sie selber, was auch für etablierte Kunstschaaffende einengend wirken kann. Laut dem Leiter der Abteilung Kultur ist hier ein nicht zu unterschätzendes soziales Problem zu orten. Dem kann die Petitionskommission nur zustimmen. Es ist ihr daher ein Anliegen, dass dem in Zukunft Rechnung getragen wird. Eine erste Reaktion darauf ist offenbar der Grund für die Entstehung des neuen, auf eine positive Resonanz gestossene Kunstpreises, der ein Alterswerk würdigt und bei dem geplant sei, ca. alle zwei bis drei Jahre einer Künstlerpersönlichkeit einen Betrag von maximal 20'000 CHF für ihr jahrelanges Schaffen zu überreichen. Interessant dabei ist, dass dieser Preis aufgrund eines Expertengesprächs zur neuen Kunstkreditverordnung entstanden ist, dessen Ursprung eine Frage des Visarte-Präsidenten (sic!) zum Werdegang von älteren Kunstschaaffenden gewesen sei.

3.2.3 Teilnahmerechtigung (§ 8)

Mittel des Kunstkredits dürfen nach wie vor nur für Werke von Kunstschaaffenden verwendet werden, die das Bürgerrecht des Kantons Basel-Stadt besitzen oder seit mindestens einem Jahr in den Kantonen Basel-Stadt oder Basel-Landschaft wohnen. Als weitere Voraussetzung forderte der alte § 8 der Kunstkreditverordnung, dass wer Mittel vom Kunstkredit bezieht, zum Basler Künstlerkreis gehören und sich dadurch durch Zugehörigkeit zu einer baslerischen Berufsorganisation oder durch regelmässige Beteiligung an Basler Veranstaltungen ausgewiesen haben muss. Aufgrund einer Intervention des Rechtsdienstes, der diese Formulierung beanstandet hatte, weil „der Basler Künstlerkreis“ ein nicht definierter Begriff sei, ist § 8 der Kunstkreditverordnung in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst neu formuliert worden. Er lautet neu: „Die Mittel des Kunstkredits dürfen nur für Werke und Projekte von Kunstschaaffenden, Kuratierenden und Vermittelnden verwendet werden, deren Werk in engem Bezug zur Stadt Basel steht oder die sich regelmässig an Basler Veranstaltungen beteiligen (§8 lit. c), wobei laut Leiter der Abteilung Kultur die Formulierung „zum Basler Künstlerkreis gehörig“ entsprechend ihrer bisherigen Interpretation in der Förderpraxis umformuliert worden ist. Die Petitionskommission kann die Begründung für diese Anpassung einerseits aufgrund des juristischen Aspekts nachvollziehen. Andererseits leuchtet ein, dass wegen der heute erhöhten Mobilität vor allem der jüngeren Künstlerschaft eine gewisse Offenheit gepflegt werden muss, weil das für deren Entwicklung von Bedeutung ist. Offenbar wird auch hier eine auch von anderen Kantonen so gehandhabte und bereits herrschende Praxis legifertiert.

⁶ Geschäft Nr. 10.1821.01, RRB vom 19. Oktober 2010

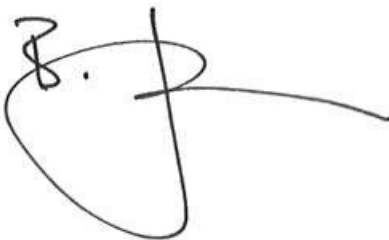
3.3 Fazit der Petitionskommission

Aus Sicht der Vertreter der Petentschaft ist für die Petitionskommission aufgrund des heutigen Informationsstandes und in Kenntnis der näheren Umstände, die zu den Kommunikationspannen geführt haben, nachvollziehbar, dass die Vertreter der Petentschaft bei der Veröffentlichung der revidierten Kunstkreditverordnung durch den Regierungsrat am 5. November 2013 das Gefühl gehabt haben mussten, man habe sie absichtlich übergangen. Dass der Regierungsrat ungeachtet ihrer Petition die revidierte Verordnung am 5. November 2013 publik machte und gleichzeitig verkündete, sie - offenbar möglichst schnell - auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen, musste sie in ihrer Meinung noch bestärkt haben. Nach Ansicht der Petitionskommission gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Zeitdruck derart gewesen ist, dass die Verordnung unbedingt hat per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden müssen und keine Zeit geblieben wäre, das im Herbst 2013 - da war das Kommunikationsproblem ja bereits bekannt - deutlich gewordene Unbehagen der Vertreter der Petentschaft besser aufzufangen. Jedenfalls hätten die Änderungen viel klarer kommuniziert werden sollen – auch seitens des Regierungsrats. Der Willkürverdacht kann nach dem Hearing vom 18. Dezember 2013 aufgrund der Ausführungen des Leiters der Abteilung Kultur allerdings relativiert werden. Für die Zukunft empfiehlt die Petitionskommission aber, bei solch sensiblen Bereichen mehr auf die Art der Kommunikation zu achten. Im Weiteren ist es der Petitionskommission ein Anliegen, speziell auf die unter Ziff. 3.2.2 angesprochene Problematik im Zusammenhang mit der Situation der älteren Generation von Kunstschaffenden hinzuweisen. Sie fordert daher den Regierungsrat auf, sich Gedanken darüber zu machen, wie soziale Auswirkungen des Szenewandels aufgefangen werden können. Und schliesslich noch eine letzte Bemerkung. Nach all den Kommunikationspannen regt die Petitionskommission an, dass ein offizielles abschliessendes Gespräch zwischen VertreterInnen der Abteilung Kultur und dem Regierungspräsidenten und den Vertretern der Petentschaft stattfindet.

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat mit 4 zu 3 Stimmen, die Petition an den Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen.

Im Namen der Petitionskommission



Dr. Brigitta Gerber
Präsidentin